

Beitragsordnung

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mittels einer auszustellenden Bankeinzugsermächtigung des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

§ 2

Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird dann der halbe Beitrag fällig, wenn die Aufnahmebestätigung im zweiten Halbjahr erfolgt.

§ 3

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder

bei natürlichen Personen	mindestens 20,-- €
bei juristischen Personen	mindestens 40,-- €

§ 5

Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. am 14. November 2003 in Tübingen.

gez. Anne Kreim
Vorsitzende

gez. Angelika Wünsch
stellvertretende Vorsitzende